

Vechta, 09.10.2025

UWG LK Vechta
Herrn Heinrich Luhr
Dammer Straße 38
49439 Steinfeld

Sehr geehrter Herr Luhr,

ich bestätige den Eingang Ihrer Anfrage vom 17.09.2025 gemäß § 56 NKomVG hinsichtlich eines verunreinigten Regenrückhaltebeckens. Ich verweise diesbezüglich auch auf meine Antwort vom 12.02.2025 zu einer ähnlich gelagerten Anfrage in dieser Thematik. In dieser hatte ich bereits auf die Zuständigkeit der Gemeinde Steinfeld hinsichtlich des Betriebes des genehmigten Regenrückhaltebeckens hingewiesen. Gleiches betrifft die Einleitung von Wasser in eben dieses Becken.

Bei dem Betrieb eines Regenrückhaltebeckens wird zulaufendes Niederschlagswasser aufgestaut und gedrosselt abgeleitet. Durch die Verringerung der Strömungsgeschwindigkeit kommt es zur Ablagerung mitgerissener Stoffe / Materialien wie z.B. Sand. An diesem Sand haften dann u.a. kleinere Bestandteile wie z.B. auch Schwermetalle, die von den Straßen stammen. In allen in Regenrückhaltebeckens abgelagerten Schlämmen finden sich, abhängig von der jeweiligen Nutzung der angeschlossenen Flächen, unterschiedlichste Belastungen. Die Entfernung dieser Schlammablagerungen gehört zur regelmäßigen Unterhaltung eines Regenrückhaltebeckens. Die Schlämme sollten dann im Vorfeld einer Entschlammung der Becken untersucht werden, um die Verwertung / Entsorgung im Einzelfall bestimmen und planen zu können.

Die Rückhaltung und Ablagerung von mehr oder weniger belasteten Schlämmen gehört somit zur Betriebsweise eines Regenrückhaltebeckens. Mit der Gemeinde Steinfeld hat bereits ein Ortstermin zur Abstimmung der Vorgehensweise bei der Aufreinigung des Beckens stattgefunden. Hier wird davon ausgegangen, dass die Planung, Ausschreibung und Durchführung in absehbarer Zeit durch die Gemeinde Steinfeld erfolgen wird. Dazu befinden wir uns im stetigen Austausch mit der Gemeinde, um diese dabei zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt möchte ich Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

Frage 1.) Der Steinfelder Bach hat geogen einen hohen Eisengehalt, was zu Schaumbildung und Eisenablagerungen an der Sohle führen kann. Im Übrigen verweise ich auf meine Antwort vom 12.02.2025. So fand bereits am 19.02.2024 ein Ortstermin mit Vertretern der Gemeinde Steinfeld statt, um u.a. die geplante Entschlammung zu erörtern. Darüber hinaus befindet sich der Landkreis Vechta im stetigen Austausch mit der Gemeinde Steinfeld in dieser Angelegenheit, um die Gemeinde bei ihrer Aufgabe, sofern gewünscht, zu unterstützen. Der Betrieb des genehmigten Regenrückhaltebeckens wie auch die Einleitung über den Regenwasserkanal der Gemeinde in das Regenrückhaltebecken obliegt jedoch ausschließlich der Gemeinde Steinfeld.

Frage 2.) Ich verweise auf meine Antwort vom 12.02.2025 bzw. die Antwort zu 1. Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde Steinfeld. Der Vorwurf eines „Stillhalteabkommens“ entbehrt daher auch jeder Grundlage. Diesen Vorwurf weise ich daher zurück.

Frage 3.) Ich verweise auf meine Antwort vom 12.02.2025 bzw. die Antwort zu 1. Die Bestandspläne der Gemeinde Steinfeld liegen mir nicht vor.

Frage 4.) Ich werde Ihre Anfrage zum Anlass nehmen, in einen vertieften Dialog mit der Gemeinde Steinfeld zu treten, um diese noch einmal eingehend auf ihre Zuständigkeit hinzuweisen, um die Angelegenheit abschließend zu prüfen und ggfs. zu bereinigen.

Frage 5.) Zuständig ist insoweit die Gemeinde Steinfeld.

Frage 6.) Die wasserrechtliche Genehmigung sieht vor, dass der Steinfelder Bach das Regenrückhaltebecken umfließt und erst ab einem bestimmten Wasserstand Wasser in das Regenrückhaltebecken abschlägt. Im Zuge mangelnder Unterhaltung fließt der Steinfelder Bach aktuell primär nicht um, sondern in das Regenrückhaltebecken. Dies gilt es nunmehr im Zuge einer ordnungsgemäßen Unterhaltung wieder umzukehren.

Frage 7.) Zuständig für den Betrieb des Regenrückhaltebeckens ist die Gemeinde Steinfeld.

Frage. 8.) Ich verweise insoweit auf die Vorbemerkungen.

Frage 9.) Ich verweise auf meine Antwort vom 12.02.2025 bzw. die Antwort zu 1. Von einer „Duldung“ kann keine Rede sein.

Frage 10.) Die Beurteilung etwaiger strafbarer Handlungen obliegt den Gerichten bzw. der Rechtsprechung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich insofern keine Rechtsberatung leisten kann bzw. darf.

Mit freundlichem Gruß

Tobias Gerdesmeyer
Landrat